



Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband EASV

Schiess- und Festreglement

für das

10m- und 30m- Armbrustschiessen

Auszug der Artikel 3 und 6
zum Vergleich mit Antragsneuerungen

Dieses Reglement ersetzt folgende Reglemente

EASV Schiess- und Festreglement 10m 2002

EASV Schiess- und Festreglement 30m 2002

EASV Reglement Stützen und Hilfsmittel

Inhaltsverzeichnis

Art. 3 Stützen und Hilfsmittel.....	12
Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
Art. 3.2 Konstruktive Bestimmungen.....	12
Art. 3.3 Schlussbestimmungen	14
Art. 6 Stellung des Schützen	27
Art. 6.1 Stellung kniend.....	27
Art. 6.2 Stellung stehend	29
Art. 6.3 Verbotene Stellungen.....	30
Art. 6.4 Ausnahmestellung (sitzend / aufgelegt).....	30
Art. 6.5 Veteranen.....	31
Art. 6.6 Ehrenveteranen und NAWU – Schützen	31
Art. 6.7 Betreuer	31

Bis jetzt geltendes Reglement

Art. 3 Stützen und Hilfsmittel

Zweck

Die Stützen dürfen als Hilfe für Jugendschützen (10 bis 16 Jahre), Ehrenveteranen (ab 70 Jahre) und Nichtmitglieder eingesetzt werden. Die Stütze inklusive Hilfsmittel darf lediglich das Gewicht der Armbrust tragen.

Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ist gültig bei 30 m kniend, 10 m stehend und kniend.

1. Mit Hilfsmittel werden die Verbindungsteile zwischen Stütze und Armbrust bezeichnet.
2. Die Stütze (inkl. Hilfsmittel) darf das Zielen und die Beweglichkeit der Armbrust in keiner Weise beeinträchtigen.
3. Der Rücklauf (Rückschlag) der Armbrust darf weder durch die Stütze noch durch die Hilfsmittel aufgefangen werden. Die Stützhand darf nur die Armbrust halten, das kombinierte Halten der Armbrust und der Stütze mit der Stützhand ist verboten.
4. Die Stütze (inkl. Hilfsmittel) darf eine normale Schiessstellung nicht beeinträchtigen.
5. Die Stütze kann als Ausrüstung des Schiessstandes fix an der Brüstung festgeschraubt werden.
6. Stützen, die vom Schützen als Ausrüstungsgegenstand mitgebracht werden, müssen frei und selbständig stehen, sie dürfen weder an der Brüstung noch an der Scheibenzug-Verankerung oder –Verkleidung befestigt werden. Die Schützen dürfen an der Schiessanlage keine Veränderungen vornehmen.
7. Neukonstruktionen müssen durch die STK des EASV im Einvernehmen mit der USS abgenommen werden.

Art. 3.2 Konstruktive Bestimmungen

Die Stütze besteht aus einem Dreibein oder aus einem standfesten Fuss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen und der konstruktiven Bestimmungen sind ebenfalls Stützen gestattet, die an der Brüstung des Schützenhauses oder an der Verankerung des Scheibentransportes befestigt sind, sofern sie ein Bestandteil der örtlichen Schiessanlage sind. Die Höhenverstellung soll stufenlos erfolgen und muss rutschfest sein.

Die Hilfsmittel bestehen aus einem zylindrischen Zapfen und einem Auflageteil.

Konstruktionsbedingt ist der Zapfen oder das Auflageteil an der Armbrust befestigt.

Die Armbrust muss auf beide Seiten mindestens um je 22,5 Grad frei geneigt werden können.

Der nutzbare Rücklauf im Auflageteil muss mindestens 40 mm betragen.

Das Auflageteil muss in Schussrichtung befestigt sein.

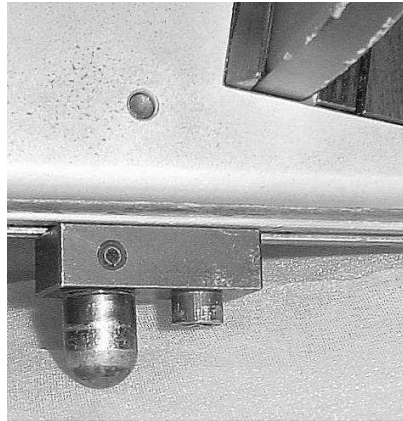
Der Zapfen muss einen Radius von mindestens 6 mm bis max. 11 mm aufweisen.

Der Abstand des Drehpunktes bis Oberkante Pfeilbahn beträgt 120 mm +/- 20 mm.

Beispiel:

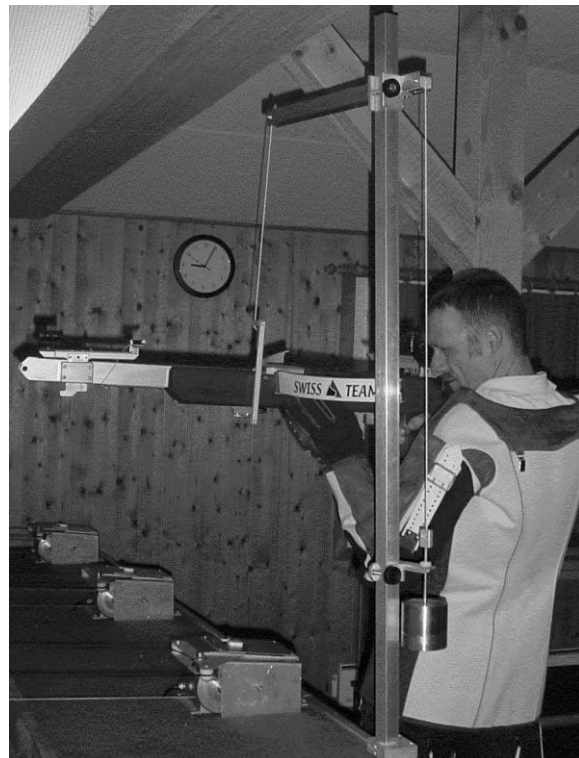
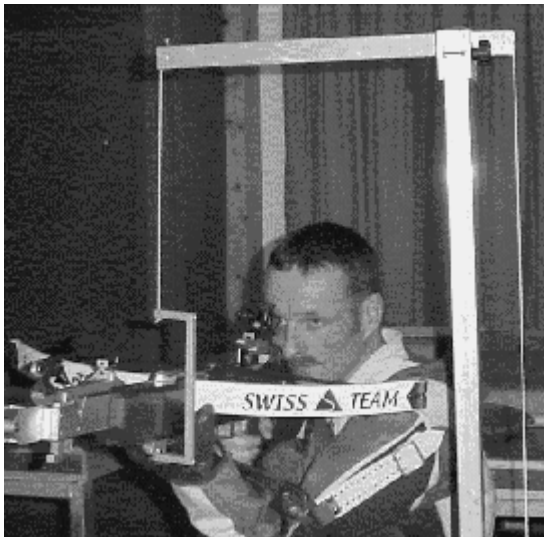


Modell gemäss Text





Modell Wüest



Schiess – Hilfe Markus Wüest, stehend/kniend 10m / 30m

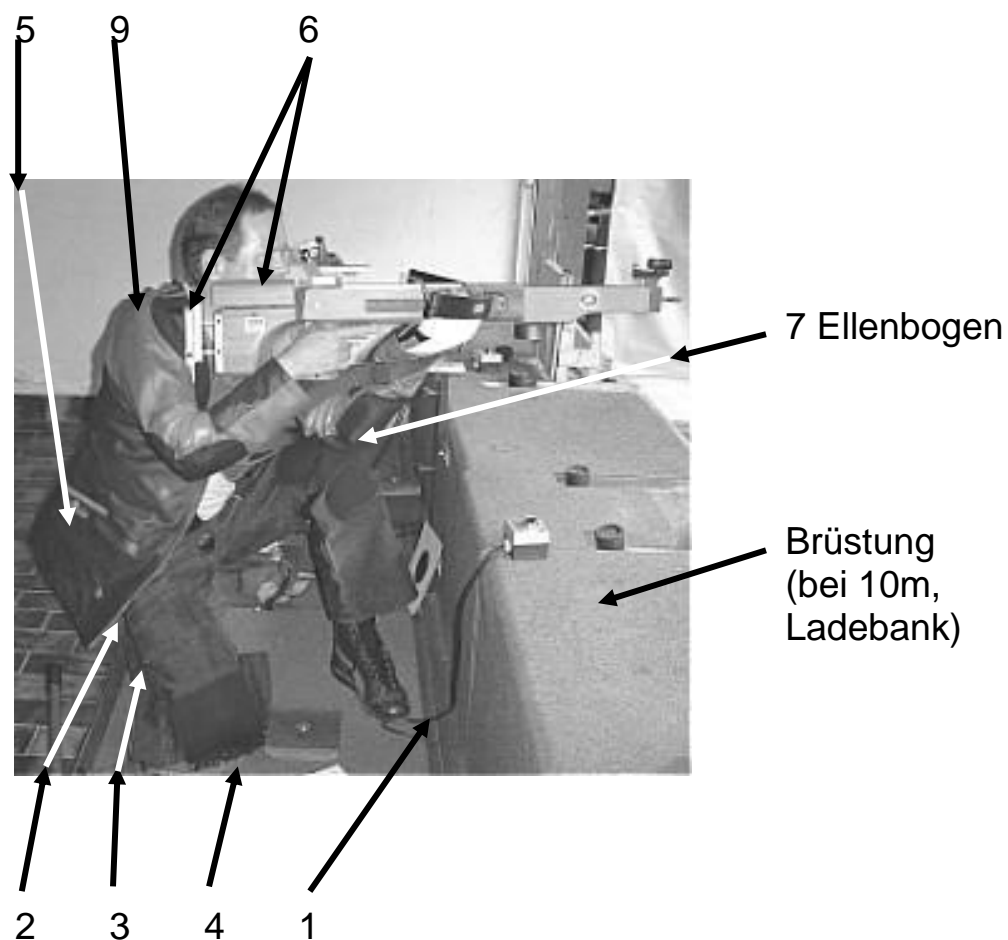
Art. 3.3 Schlussbestimmungen

Für die Abnahme neuer Systeme hat der Konstrukteur oder der Hersteller der STK des EASV ein Ausfallmuster und (Grafische Dokumente) Foto und/oder Zeichnung mit Massen, Gewichten

und Materialien zuzustellen.

Art. 6 Stellung des Schützen

Art. 6.1 Stellung kniend



Bei der Kniendstellung darf sich der Schütze nirgends anlehnen oder aufstützen.

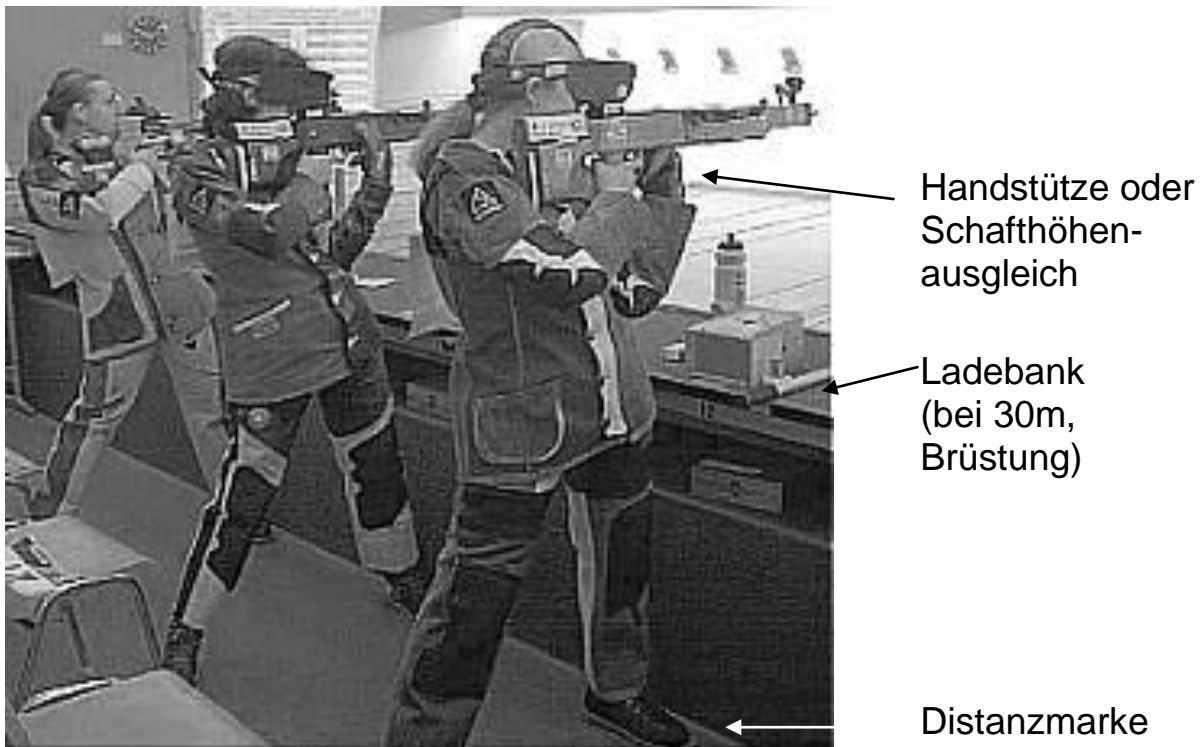
Abweichungen sind nur mit Stellungsausweis erlaubt.

Der Schütze hat seine Stellung so zu wählen, dass er den Pfeil selbst aus der Scheibe entfernen kann.

Bildbeschreibung (vorhergehende Seite)

1. Die Distanzmarke darf mit einem Fuss berührt werden.
2. Ein Fuss muss unter dem Gesäss platziert werden.
3. Der Schütze darf 3 Kissen bzw. 1 Ristrolle und 1 Kissen benützen. Sie dürfen unter dem Rist und unter dem Gesäss beliebig platziert werden.
4. Unter dem Knie ist eine Unterlage zum Schutz gegen Schmutz gestattet.
5. Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Absatz und Gesäss ist nicht gestattet.
6. Die Armbrust wird mit beiden Händen gehalten und mit Schulter- und Backenanschlag stabilisiert. Der übliche Trag- oder Amerikanerriemen darf dabei um den Stützarm geschlauft werden. Polsterungen des Riemens sind nicht gestattet. Die Armbrust darf keine weiteren Berührungspunkte haben.
7. Die Spitze des Ellenbogens darf nicht mehr als 100mm über das Knie hinausragen und nicht mehr als 150mm hinter dem Knie aufgesetzt werden.
8. Dreipunktanschlag (stehend, kniend oder sitzend). Die den Abzug bedienende Hand bzw. Pistolengriff dürfen weder den Stützarm noch den verwendeten Riemen berühren (Dreipunktauflage). Es ist nicht gestattet, zur Stützung des die Armbrust tragenden Armes die Schiessjacke zusätzlich zu polstern oder Polster unter die Jacke zu schieben.
9. Abkröpfungen oder Aufbauten, die auf der Schulter aufliegen, sind verboten.
10. Anschlag.
Der Anschlag unter der Schiessjacke sowie das Auflegen des Kolbenkappenbügels auf der Schulter sind verboten.

Art. 6.2 Stellung stehend



6.2.1 Bei der Stehendstellung muss der Schütze absolut frei stehen und darf mit keinem Bekleidungsstück oder Körperteil mit den ihn umgebenden Brüstungen in Berührung kommen. Die Fussspitze darf die Distanzmarke berühren.

6.2.2 Die Benützung einer Handstütze oder Schafthöhenausgleich ist erlaubt.

Die Punkte aus Art. 6.1, Nr. 9 bis 10 sind ebenfalls vorgegeben.

Art. 6.3 Verbotene Stellungen

Resultate, die in verbotenen Stellungen oder mit nicht zulässigen Hilfsmitteln geschossen wurden, sind unter Verlust des Doppelgeldes zu streichen.

Art. 6.4 Ausnahmestellung (sitzend / aufgelegt)

Stellungen, die von der Stellung „kniend/frei“ gemäss Art. 6.1 bzw. „stehend/frei“ gemäss Art. 6.2 abweichen, werden (unabhängig von der Begründung, warum die Stellung eingenommen werden muss oder kann) als Ausnahmestellungen bezeichnet.

6.4.1 Schützen, die in der Ausführung der vorgeschriebenen Stellung behindert sind, haben beim Eidg. Schützenmeister unter Angabe der Behinderung um einen Stellungsausweis nachzusuchen. Dem Gesuch sind beizulegen:
Arztzeugnis, Passfoto, Personalien, Sektionszugehörigkeit

6.4.2 Schiessen mit aufgelegter Armbrust ist als Ausnahmestellung mit gültigem Stellungsausweis möglich. Arztzeugnis mit Beschreibung der körperlichen Behinderung, mit Porträtfoto des Schützen und persönlichen Angaben an den eidg. Schützenmeister. Diese Stellung bedingt: absolut selbständiges Spannen der Armbrust und selbständiges Entfernen des Pfeiles. Des weiteren wird auf Art. 6.4.3 verwiesen.

6.4.3 Einschränkungen bezüglich Ausnahmestellungen

Die nachstehenden Wettkämpfe stehen nur den Schützen ohne Ausnahmestellungen offen:

- Schützenkönigs-Ausstich an eidgenössischen Festen
- Meisterschütze-Ausstich an Unterverbandsfesten
- andere Schiessanlässe gemäss Schiessplan

6.4.4 Im Stellungsausweis sind die zugebilligten Erleichterungen sowie die Gültigkeitsdauer vermerkt.

6.4.5 Der Schütze muss unaufgefordert seinen Stellungsausweis dem Standchef vorweisen.

6.4.6 Der den Abzug bedienende Arm darf nicht auf das Bein abgestützt werden.

6.4.7 Das Benutzen des Riemens in Kombination mit Stütze ist erlaubt.

Art. 6.5 Veteranen

Veteranen (ab 60. Altersjahr) können die Stellungen „kniend“ oder „sitzend“ einnehmen.

Art. 6.6 Ehrenveteranen und NAWU – Schützen

6.6.1 Ehrenveteranen (ab dem 70. Altersjahr) und NAWU – Schützen bis zum 16. Altersjahr ist an Wettkämpfen mit der Armbrust das Aufgelegt - Schiessen (Ausnahmestellung) gestattet.

6.6.2 Dem EASV gemeldete NAWU – Schützen, die vollkommen selbständig in der Lage sind, ihre Armbrust zu spannen und zu bedienen, ist es erlaubt, aufgelegt schiessend, bis zum 16. Altersjahr mit ihrer Sektion an Schützenfesten teilzunehmen. Art. 6.4.3 behält seine Gültigkeit.

6.6.3 Gruppenmeisterschafts-Heimrunden können, falls die Bedingungen dafür erfüllt sind, aufgelegt geschossen werden; jedoch nur als Einzelschütze.

6.6.4 Ehrenveteranen und NAWU – Schützen haben beim Lösen des Schiessbüchleins zu erklären, ob sie sämtliche Stiche aufgelegt oder frei schiessen.

Art. 6.7 Betreuer

6.7.1 Hinter dem Schützen ist ein Betreuer zugelassen, sofern der Schiessbetrieb nicht gestört wird.

Dem Betreuer sind folgende Punkte untersagt:

Spannen der Armbrust, Pfeil auflegen, Pfeil aus der Scheibe entfernen, Scheibenkartons wechseln, das Halten bzw. Berühren der Armbrust im Anschlag.

6.7.2 Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Nachwuchsausbildung (aufgelegt Schiessende)
- Nachwuchs-GM (aufgelegt Schiessende)
- Volksschiessen

6.7.3 Bei folgenden Wettkämpfen sind Betreuer nicht gestattet:

- Meisterschütze
- Schützenkönigsausstich
- andere Schiessanlässe gemäss Schiessplan.

Die Benützung von privaten Windmessern gem. Art. 2.1.8 ist in diesen Fällen erlaubt.